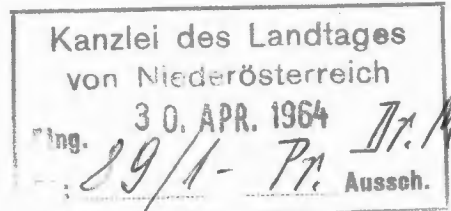




Republik Österreich
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 141.578-2/64

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 5. März 1964 über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (n.ö. Kindergartengesetz-n.ö.KGG).
Zu Zl. 89 ex 1964
vom 5. März 1964



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,
W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 28. April 1964 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 5. März 1964 über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (n.ö. Kindergartengesetz-n.ö.KGG.) gemäß Art. 98 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen.

Außerhalb eines Einspruches gemäß Art. 98 Bundes-Verfassungsgesetz gibt der Gesetzesbeschluß zu den nachstehenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1:

Wenngleich es offenkundig ist, daß sich der vorliegende Gesetzesbeschluß nur auf Niederösterreich beziehen kann, sollten nach dem Wort "Kindergärten" die Worte "in Niederösterreich" eingefügt werden.

Zu § 8:

Der erste Satz des Abs. 2, der als "allgemeine Bestimmung" sowohl für die öffentlichen als auch für die privaten Kindergärten Anwendung finden soll, bestimmt, daß der Ausschluß in den dort genannten Fällen vom Kindergartenerhalter mit Bescheid zu erfolgen hätte. Es dürfte hier ein Redaktionsgebrehen vorliegen, weil die privaten Kindergartenerhalter nicht fähig sind, Bescheide im Sinne der §§ 56 ff AVG. 1950 zu erlassen. Hierauf hat auch das Bundesministerium für soziale Verwaltung in seiner Note vom 26. März 1964, Zl. Präs. 83/3-I/1964, hingewiesen.

Zu § 9:

Im Hinblick auf die §§ 10 und 11 Abs. 4 und 5 erscheint - entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen - die Bezeichnung "Niederösterreichischer Landeskindergarten" nach wie vor irreführend. Auf die diesbe-

züglichen Feststellungen in der Note des Bundesministeriums für Unterricht vom 12. August 1963, Zl. 85.302-10/63, betreffend die Vorbegutachtung der Entwürfe eines niederösterreichischen Kindergartengesetzes bzw. Kindergarten-Organisationsgesetzes, darf hingewiesen werden.

Zu § 11:

Gegen die Abs.4 und 5 bestehen im Hinblick auf § 10 keine Bedenken, da nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht der zweite Absatz des Punktes 2 der oben genannten Note vom 12. August 1963 entsprechend berücksichtigt wurde. Es wäre jedoch zweckmäßig gewesen, im Einleitungsgesetz des Absatzes 4 zu bestimmen, daß die Verpflichtung gegenüber dem gesetzlichen Kindergartenerhalter besteht.

Zu § 12:

Nach Abs.2 zählt zur Erhaltung eines Kindergartens auch die "Beistellung" des erforderlichen Kindergartenpersonals. Das entsprechende Wort "beizustellen" findet sich auch im § 11 Abs.4 lit.a, in welchem die Verpflichtung zu einer Beitragsleistung des Landes für die "Niederösterreichischen Landeskindergärten" festgelegt wird. Wenngleich nach den §§ 10 und 11 eine geteilte Erhalterschaft bei den öffentlichen Kindergärten - die nach Art. 14 Abs.6 B.-VG. ausgeschlossen ist - nicht vorgesehen wird, könnte die Übereinstimmung der Worte "beizustellen" in § 11 Abs.4 lit.a und "Beistellung" im § 12 Abs.2 den Anschein einer geteilten Erhalterschaft erwecken. Zur Vermeidung dieses Anscheines sollte entweder durch eine entsprechende Neuformulierung des § 11 Abs.4 das Wort "beizustellen" im Rahmen der Subventionierung des gesetzlichen Kindergartenerhalters (Gemeinde) vermieden werden oder im § 12 Abs.2 an Stelle des Wortes "Beistellung" das Wort "Vorsorge" gesetzt werden.

Zu § 23:

Dieser Paragraph gibt insoweit zu verfassungsrechtlichen Bedenken Anlaß als er das Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft zum Gegenstand hat. Eine der "Versteinerungstheorie" des Verfassungsgerichtshofes (vgl. z.B. das Erkenntnis Slg.Nr. 2721) folgende historische Interpretation des Kompetenztatbestandes "Ein- und Auswanderungswesen" des Art. 10 Abs.1 Z.3 des B.-VG. spricht

nämlich für die Annahme, daß die Angelegenheiten der Beschäftigung von ausländischen Arbeitnehmern diesem Kompetenztatbestand zuzuordnen sind. Dieser Auffassung die - auf den Kompetenztatbestand "Kindergartenwesen" des Art. 14 Abs.4 lit.b des B.-VG. gestützte - "Wesenstheorie" des Verfassungsgerichtshofes entgegenzuhalten, ist mit Rücksicht auf die Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes in seinem Erkenntnis vom 11. Jänner 1963, K II-2/62, über das Verhältnis der "Wesenstheorie" zur "Versteinerungstheorie" nicht möglich.

Zu § 24:

Im letzten Satz sollte es in Übereinstimmung mit § 12 Abs.1 an Stelle von "Spiel-" besser "Bildungsmittel" oder in Übereinstimmung mit § 19 "Bildungs-" heißen.

Zu § 31:

Die Abs.1 und 2 gelten sowohl für öffentliche Kindergärten als auch für Privatkinderärten. Bei Privatkinderärten hat der Kindergartenhalter gemäß § 24 nachzuweisen, daß entsprechende bauliche und einrichtungsmäßige Voraussetzungen vorhanden sind. Die Bestimmungen hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen sind jedoch im § 31 Abs.1 und 2 weitergehend. Die Diskrepanz der genannten Bestimmungen kann nach Ansicht des Bundesministeriums für Unterricht zu Schwierigkeiten bei der Zulassung der Privatgärten bzw. bei der Aufsicht über diese führen. Es sollte daher im § 24 zweckmäßigerweise ein Verweis auf § 31 Abs.1 und 2 bei entsprechender Neuformulierung des § 24 aufgenommen werden.

Im Abs.2 sollte es an Stelle von "Kindergartenbauordnung" besser "Kindergartenbauverordnung" heißen, da ansonsten der Anschein erweckt wird, daß es sich hier um ein Gesetz und nicht um eine Verordnung handelt (vgl. z.B. Bauordnung, Gemeindeordnung usw.).

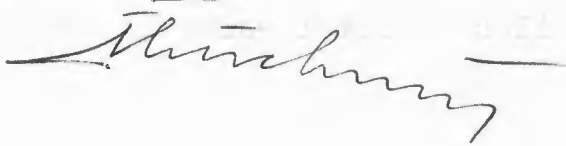
Zu § 32:

Abs.1 lit.b erscheint nicht völlig klar, da einerseits von einem "Ersatz des Personalaufwandes", andererseits jedoch von einem bestimmten Betrag gesprochen wird. Es dürfte offenbar gemeint sein,

daß für jede Kindergärtnerin einschließlich der Leiterin unbeschadet der tatsächlichen Höhe ihres Bezuges der in dieser litera bestimmte Betrag ausbezahlt wird. Andererseits könnte die Betonung auf das Wort "Ersatz" gelegt und daraus geschlossen werden, daß nur die tatsächlichen Kosten zu ersetzen sind, höchstens jedoch in dem angeführten Betrage. Eine Klarstellung erscheint zweckmäßig.

30. April 1964
Für den Bundeskanzler:
Loebenstein

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Stüchmann", written over a horizontal line.